

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01.04.2021.

I. ALLGEMEINES

1. Grundlagen

1.1 Definitionen

WD ist die World-Direct eBusiness solutions GmbH, mit dem Hauptsitz in 1020 Wien, Lassallestraße 9, Firmenbuchnummer 215974i, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 4008748, UID Nr. ATU53754209.

Kunde von WD ist ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Vertragsparteien sind WD und der Kunde.

1.2 Regelungsgegenstand

WD erbringt ihre Leistungen nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Service- oder Leistungsbeschreibungen, Servicebedingungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen. Sonstige Leistungen – soweit verfügbar – werden nach Aufwand entsprechend verrechnet. Diese AGB können im Internet unter www.world-direct.at abgerufen werden.

WD kann auch als Reseller eines Service abhängig vom Produkt auftreten. In diesem Fall geht der Kunde zusätzlich ein Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ein; es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Lieferanten, Preislisten, EULA (Endnutzer Lizenz Vereinbarungen), die der Kunde für das jeweilige Produkt akzeptiert. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB, den für das jeweilige Produkt anwendbaren Service- oder Leistungsbeschreibungen oder Servicebedingungen und den Bestimmungen des Lieferanten (EULA) gelten die Bestimmungen in folgender Reihenfolge:

-) EULA

-) Service- oder Leistungsbeschreibung, Servicebedingung

-) diese AGB

1.3 Nutzungsvoraussetzungen

Einzelvertrag, Servicebeschreibung oder -bedingung oder EULA können kundenseitig sonstige, insbesondere technische Voraussetzungen für die Nutzung des Service vorsehen.

1.4 Vereinbarung der Schriftform

1.4.1 Unwirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform müsste ausdrücklich schriftlich erfolgen.

1.4.2 Elektronische Medien - Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung von Verträgen oder einzelner Vertragsbestandteile werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich. Im sonstigen Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien ist die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit elektronischen Medien (E-Mail) kommunizieren.

1.5 Zustellung

Für die Wahrung von Fristen gilt das Datum der Zustellung beim Empfänger. Gibt der Kunde Änderungen im Sinne von Punkt 2.2.2 dieser AGB nicht oder nicht rechtzeitig bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der WD, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen, nicht zu, so gelten die Schriftstücke trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der WD gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

1.6 Abwerbverbot

Der Kunde und WD verpflichten sich für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluss des angebotenen Projekts, jedoch jedenfalls für die Dauer der Wartungsvereinbarung, wechselseitig keine Mitarbeiter abzuwerben, oder ohne Zustimmung des Vertragspartners anzustellen oder direkt bzw. indirekt auf selbstständiger Basis zu beschäftigen.

1.7 Anwendung von österreichischem Recht

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) sowie sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

1.8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.

1.9 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages hat nicht dessen gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.

1.10 Änderungen und Ergänzungen

WD kann die Leistungsinhalte, Preise und auch sonstige Vertragsbestimmungen sowie diese AGB grundsätzlich jederzeit, immer jedoch vorbehaltlich des Nachstehenden, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von regelmäßig mindestens einem Monat ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb der von WD in der Ankündigung mitgeteilten angemessenen Frist, gilt die Änderung als mit dem Kunden vereinbart. WD verpflichtet sich, den Kunden in der Ankündigung der jeweiligen Änderung auf diese Folge hinzuweisen, nämlich dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht widerspricht. Preisänderungen erfolgen insbesondere aus Gründen der notwendigen Weitergabe von Preisanpassungen bei Vorlieferanten von WD.

2. Übertragung von Rechten und Pflichten

2.1. WD

WD ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollinhaltlich an verbundene Unternehmen im Telekom Austria-Konzern zu übertragen. WD wird dem Kunden schriftlich eine Vertragsübergabe mitteilen. Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.

2.1.1. Subunternehmer

WD ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen. WD wird sich von Subunternehmern die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich bestätigen lassen.

2.2. Kunden

2.2.1. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde kann den Vertrag mit WD auf einen Dritten übertragen, sofern WD schriftlich zustimmt. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, als Solidarschuldner. Der neue Kunde hat WD hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintritts erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Kunden oder dessen Rechtsnachfolger schadlos zu halten.

2.2.2. Anzeigepflichten des Kunden

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Firma, Änderungen seiner Anschrift (Sitzverlegung), Änderungen seiner Zahlstelle und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, Bank- oder Kreditkartenverbindung, etwaiger Einziehungsaufträge sowie seiner UID-Nummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, der für die Verrechnung zuständigen Stelle der WD schriftlich anzuzeigen. Lässt die Änderung in der Person des Kunden eine erschwerte Durchsetzbarkeit von Ansprüchen oder eine verschlechterte Bonität des Kunden (so z.B. Sitzverlegung ins Ausland, Änderung der Rechtsform) erwarten, so ist WD berechtigt, eine Sicherheitsleistung im Sinne von Punkt 3.2 dieser AGB zu verlangen.

2.2.3. Unternehmensübergang

Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich WD schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung, haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit WD als Solidarschuldner.

3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

3.1. Identitätsüberprüfung

WD ist berechtigt, alle nötigen Angaben des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von WD eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland bekannt zugeben sowie eine Bank- oder Kreditkartenverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz nachzuweisen.

3.2. Sicherheitsleistung

WD ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste. Die Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder eine genehme Bankgarantie eines erstklassigen Kreditunternehmens, welches seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz hat, erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von WD abgelehnt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Abrufung der Sicherheitsleistung trägt der Kunde. Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs. 2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit WD in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich WD vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.

3.3. Vergebührung

Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung von mit WD geschlossenen Verträgen. Insbesondere hat er die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

3.4. Genehmigungen

Für die Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen, Konzessionen oder anderen behördlichen Genehmigungen sowie für die Erlangung erforderlicher privatrechtlicher Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter ist der Kunde selbst verantwortlich. Diesbezüglich haftet der Kunde gegenüber WD für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

3.5. Leistungsmerkmale

Die Verfügbarkeit und Qualität der einzelnen Dienste ergeben sich aus den Service- oder Leistungsbeschreibungen, allfälligen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien sowie – je nach Produkt – den jeweiligen Bestimmungen der Lieferanten. WD ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

3.6. Leistungsänderung

WD ist berechtigt, die angebotenen Leistungen jederzeit durch technologisch weitgehend gleichwertige Lösungen zu ersetzen, sofern die vertraglich zugesagten Funktionalitäten unberührt bleiben. Dem Kunden erwachsen hieraus keinerlei Ansprüche gegen WD.

II. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, EINWENDUNGEN

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Vereinbarungen mit WD. Die Entgelte enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.

4.2. Entgelte

Feststehende wiederkehrende Entgelte sind im Voraus zu bezahlen, feststehende einmalige Entgelte nach Erbringung der Leistung in der nächsten laufenden Rechnung, außer die Vertragsbedingungen für das jeweilige Produkt sehen Abweichendes vor. Die Rechnungslegung erfolgt je nach Art der vereinbarten Leistung in periodischen Intervallen. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem der Bereitstellung folgenden Tag, wobei die Entgelte für den Rest des Monats grundsätzlich anteilig berechnet werden, außer die Vertragsbedingungen für das jeweilige Produkt sehen Abweichendes vor. Wird das Vertragsverhältnis oder das Service während des jeweiligen periodischen Intervalls gekündigt oder beendet, behält sich WD vor, das Entgelt für die gesamte Periode in Rechnung zu stellen, außer die Vertragsbedingungen für das jeweilige Produkt sehen Abweichendes vor. WD ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben auch bei anderen zwischen dem Kunden und WD bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Variable Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

4.3. Fälligkeit

Entgeltforderungen sind nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 10 Kalendertagen ab Zugang zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Vorliegen der in Punkt 3.2 genannten Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung ist WD berechtigt, die sofortige Bezahlung der Rechnung zu verlangen. Allf. Bareinzahlungs- und Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.4. Verrechnung

4.4.1. Modalitäten

Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist WD berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. WD ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Kundennummer für alle Leistungen von WD festzulegen. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt und verweigert das vom Kunden angegebene Kreditinstitut den Einzug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist WD berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt zu verrechnen. Wenn der Kunde seine Rechnung nicht mit Einzugsermächtigung bezahlt, so hat er die richtige Verrechnungskontonummer und Rechnungsnummer anzugeben. Andernfalls muss WD die Zahlung manuell zuordnen, wofür ein Bearbeitungsentgelt anfällt. Erst mit der richtigen Zuordnung tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung ein, was allerdings nur dann gilt, wenn sich WD ohne schuldhaftige Verzögerung bemüht, die Zuordnung vorzunehmen.

4.4.2. Guthaben

WD darf bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen WD und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen verrechnen.

4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von WD aufzurechnen und es steht dem Kunden die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie oder Gewährleistungsansprüchen, nicht vollständiger Lieferung oder Bemängelungen zurückzuhalten.

4.6. Verzugsfolgen

Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen von WD oder Entgeltforderungen Dritter, die von WD vorgeschrieben werden, im Verzug, ist WD berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 12% jährlich, liegt aber mindestens 3% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert. Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der WD entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltsstarifgesetz, BGBl. 1969/189 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

4.7. Reiseaufwand

Reisetätigkeiten werden zusätzlich zu den im Angebot genannten Aufwendungen nach Aufwand verrechnet (vor Reisen wird WD die Zustimmung des Kunden einholen). Für die Reisetätigkeit wird das amtliche KM-Geld bzw. die anfallenden Kosten (Zug, Flug, Taxi, etc.) abgerechnet. Der Kunde erhält dazu auf Anfrage eine Kopie der Belege. WD wird sich – in Abstimmung mit dem Kunden – bemühen, eine möglichst kostengünstige Anreise zu wählen. Wegzeiten werden mit dem halben Tagessatz verrechnet. Diäten werden nicht in Rechnung gestellt.

4.8. Preisanpassungen

Die Preise unterliegen einer jährlichen Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 oder dem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat, in dem das gegenständliche Angebot gelegt wurde, verlaubliche Indexzahl. WD wird jeweils in den Folgejahren zum Ende eines Kalenderjahrs bzw. eines Quartals die Indexierung vornehmen. Die zu diesem Zeitpunkt verglichene bzw. verfügbare Indexzahl bildet auch die Basis für folgende Indexierungen. Das Recht auf eine Vertragsänderung gemäß Pkt. 1.10 bleibt davon unberührt.

5. Einwendungen gegen Rechnungen von WD

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen drei Monaten nach Zugang schriftlich bei WD zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die dreimonatige Frist mit Bezahlung der Forderung. Soweit WD keine Daten gespeichert oder gespeicherte Daten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Daten.

III. LEISTUNGSFRISTEN, LEISTUNGSSTÖRUNGEN, GEWÄHRLEISTUNG

6. Leistungsfristen

6.1. Verbindlichkeiten

Die maximale Frist, innerhalb der eine Leistung oder ein Dienst zu erbringen ist, ist der jeweiligen Service- oder Leistungsbeschreibung, dem jeweiligen Einzelvertrag oder den jeweiligen Bestimmungen des Lieferanten zu entnehmen. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden. WD ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten.

6.2. Verzögerungen

6.2.1. Verzögerungen, die von WD nicht zu vertreten sind

Vereinbarte Fristen verlängern sich und vereinbarte Termine verschieben sich bei einem von WD nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten, geografischer, technischer, oder rechtlicher Nichtrealisierbarkeit von Datenanschlüssen vor. Leistungsbehindernde Höhere Gewalt ist weiters durch Vorfälle wie z.B. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse; Arbeitskonflikte jeglicher Art; Krieg; Radioaktivität; Feuer; Erdbeben; Maßnahmen von Regierungsbehörden oder deren Repräsentanten; Handlungen oder Unterlassungen von Personen, für die WD nicht verantwortlich ist; sowie Embargo- oder Exportkontrollbestimmungen; gegeben.

6.2.2. Verzögerungen, die von WD zu vertreten sind

Ist WD aus anderen Gründen mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn WD eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält. Dem Kunden stehen aus Anlass des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche zu.

6.2.3. Verzögerungen, die durch den Kunden zu vertreten sind

Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist WD zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von WD gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

6.2.4. Folgen für den Kunden

Im Falle von Punkt 6.2.3 hat der Kunde der WD die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie entgangenen Gewinn zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Als Übergabezeitpunkt und Beginn der Zahlungsfrist wird die Lieferbereitschaft von WD vereinbart, auch wenn die Installation und Inbetriebnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

6.3. Eingesetzte Geräte und Einrichtungen

Der Kunde haftet für Beschädigung und Verlust von Geräten und Einrichtungen, die WD im Zuge der Erbringung ihrer Dienste in Räumlichkeiten des Kunden aufstellt, ohne Rücksicht auf die Ursache, somit auch bei höherer Gewalt, es sei denn, der Schaden wurde durch WD oder ihre Beauftragten verursacht. Für die Haftung des Kunden ist es gleichgültig, aus welchem Rechtstitel er den Raum nutzt (Eigentum, Pacht, Miete, Fruchtgenuss usw.). Der Vertrag über die Dienstleistung und die damit verbundene Verpflichtung zur Leistung des Entgeltes löst sich selbst bei gänzlichem Untergang der beim Kunden befindlichen Geräte nicht auf, wenn WD binnen angemessener Frist eine Wiederherstellung vornimmt. Die Kosten für die Wiederherstellung hat der Kunde zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, Gefahren für die Einrichtungen oder das Eigentumsrecht der WD unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Rechte von WD durch Eingriffe Dritter oder behördliche Verfügungen gefährdet sind. Die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung des Eigentumsrechtes der WD werden dem Kunden angelastet.

6.4. Product Lifecycle der Basissoftware

WD kann die Wartung und den Betrieb der angebotenen Applikation nur so lange gewährleisten und vertraglich zusichern, wie Support von Seiten der Softwarehersteller für die verwendete Version des Basisprodukts zur Verfügung steht. Sollte der Support für die verwendete Version eines Basisprodukts seitens des Softwareherstellers beendet werden, wird WD dem Kunden mindestens 4 Monate im Vorhinein ein entsprechendes Migrationsprojekt vorschlagen. Wenn 2 Monate nach Vorlage dieses Migrationsprojekts keine Einigung mit dem Kunden über die Durchführung erzielt werden konnte, kann jede Vertragspartei den Dienst unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten außerordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sollten durch Upgrades von Seiten der Softwarehersteller Kosten bei WD entstehen, ist WD berechtigt diese an den Kunden weiterzuverrechnen.

6.5. Kauf & Lieferung von Geräten und Einrichtungen

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, Teillieferungen sind möglich. Werden Geräte geliefert, so gehen Nutzung und Gefahr, so nicht vertraglich anderes vereinbart, mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch WD durchgeführt oder organisiert und geleitet wird. Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus beim Kunden liegenden Gründen notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden und gelten als Ablieferung.

6.6. Abnahme

WD informiert den Kunden über die Fertigstellung des angebotenen Projekts. Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass eine Abnahme innerhalb von 10 Tagen nach Fertigstellungsmeldung erfolgt. Die Abnahme muss durch die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls beiderseits bestätigt werden. Geringfügige Mängel, welche den Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Mit Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Das Projekt gilt auch als abgenommen, wenn WD die Leistung erbracht hat, jedoch kundenseitig noch Tätigkeiten (Mitwirkungen/ Leistungen/ Aufgaben des Kunden) ausständig sind (z.B. Content-Aufbereitung verzögert sich, interne Systemführung erfolgt verspätet), sodass keine Abnahme erfolgen kann. Die Verrechnung der Leistung erfolgt entweder nach Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls oder, im Falle der ungerechtfertigten Verweigerung der Abnahme oder falls keine Abnahme stattfindet, mit Bereitstellung der Leistung.

6.7. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren (einschließlich Software) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) Eigentum von WD. Der Kunde hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor vollständiger Zahlung gelten als ausgeschlossen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist WD jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Kunden zurückzuholen. WD ist berechtigt, die sofortige Herausgabe aller unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

6.8. Code

Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code – etwa eine Persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Code) oder ein Kennwort – notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheim zu halten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder – falls dies nur durch WD vorgenommen werden kann – WD unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen. Werden Leistungen der WD von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Codes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung des Codes bei WD. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung seitens des Kunden oder durch Weitergabe seitens des Kunden an Dritte entstehen, haftet dieser.

7. Störungen

7.1. Störungsmeldungen

Der Kunde wird Störungen oder Mängel unter Angabe der möglichen Ursachen am Anschluss oder anderen überlassenen Einrichtungen unverzüglich der WD anzeigen, bei Bedarf einen sachkundigen Mitarbeiter beistellen und die Entstörung und den damit verbundenen Zutritt zu den Einrichtungen umgehend ermöglichen.

7.2. Störungsbehebung

WD nimmt die Anzeige der Störung entgegen, wird mit der Behebung von Störungen ohne schuldhaftes Verzug beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzug beseitigen. Die Zeit, innerhalb der WD die Anzeige der Störung entgegennimmt, innerhalb der sie mit der Behebung der Störung beginnt und innerhalb der sie die Störung beseitigt, ist dem Service- oder Wartungsvertrag oder dem Einzelvertrag zu entnehmen. Entstörungen außerhalb der im Servicevertrag festgelegten Entstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt WD jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch. Kann eine Entstörung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, können daraus resultierende Folgen der WD nicht angelastet werden. Der Kunde verpflichtet sich, der WD die entstandenen Kosten zu ersetzen.

7.3. Störungen, die dem Kunden anzulasten sind

Wird WD zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so ist WD berechtigt, von ihr erbrachte Leistungen sowie ihre erwachsenen Aufwendungen dem Kunden zu verrechnen. Dies gilt ebenso für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind oder Softwarekomponenten beim Kunden durch Computerviren beeinträchtigt sind.

7.4. Unterbrechung der Leistung

WD wird dem Kunden Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Verbesserung eines Netzes oder Dienstes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punktes stellen keinen Ausfall eines Netzes oder eines Dienstes dar und werden nicht zu den garantierten Verfügbarkeitszeiten gezählt. So im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, haftet WD nicht, wenn sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertrag auf Grund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann, sie garantiert insbesondere nicht die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.

7.5. Wartungsarbeiten zwischen 20 Uhr und 08 Uhr

Können Wartungsarbeiten an der Applikation aufgrund von Anforderung des Kunden nur an Wochenenden oder außerhalb der regulären Zeiten (= von 08 – 20 Uhr) durchgeführt werden, werden die benötigten Stunden im Rahmen der Wochenendarbeit mit einem Zuschlag von 100% in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für betriebsrelevante Wartungsarbeiten, diese werden nach dem definierten Supportplan durchgeführt.

8. Gewährleistung

8.1. Frist

Die Gewährleistungsfrist für von WD gelieferte Waren beträgt sechs Monate. Dies gilt auch für Gegenstände, die mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden werden. Das Vorhandensein des Mangels ist vom Kunden zu beweisen. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber WD kein Rückgriff gem. § 933b ABGB vom Kunden geltend gemacht werden kann. Während der Gewährleistungsfrist hat der Kunde das Vorhandensein des Mangels bei der Übergabe der Sache, sowie, dass dieser nicht durch Gebrauch verursacht wurde, zu beweisen. Nach Feststellung des Mangels wird WD nach ihrer Wahl die Verbesserung oder den Austausch der Sache vornehmen oder Wandlung oder Preisminderung zugestehen.

8.2. Mängelrügen

8.2.1. Behebung durch die WD

Mängelrügen haben innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, schriftlich zu erfolgen. Die Mängelbehebung erfolgt innerhalb angemessener Frist, wobei der Kunde WD alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen wird. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind von diesem allenfalls notwendige Arbeitskräfte unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen einer Wartung oder Reparatur ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von WD über. Der Kunde ist nicht berechtigt, bei Vorliegen von bloß geringfügigen Mängeln die Übernahme der Leistung von WD zu verweigern. Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf des ausdrücklichen vorherigen Einverständnisses von WD und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

8.2.2. Rücktrittsrecht des Kunden

Ist WD nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dem Kunden erwachsen sofern gesetzlich zulässig keine darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche. Andernfalls sind diese mit dem für das jeweilige Service anfallende Jahresentgelt beschränkt.

8.3. Ausschluss der Gewährleistung

Für Einrichtungen des Kunden, die durch eigenes Personal des Kunden oder Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für WD jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Bedienung, Beeinträchtigung durch Computerviren sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. WD kann nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt einstehen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Kommt der Kunde einer seiner Verpflichtungen des Abschnitts 9 dieser AGB nicht nach, entfällt jede Gewährleistung von WD. Kommt es infolge von Change Requests zu einer eingeschränkten Funktionalität oder anderen Komplikationen, entfällt jede Gewährleistung von WD. WD übernimmt keine Gewähr für Mängel, Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen, die den gewöhnlichen Gebrauch der Sache einschränken, wenn diese nach Übergabe der Sache eintreten und nicht aus einem Mangel resultieren, der bereits im Zeitpunkt

der Übergabe vorlag („Wurzelmangel“). Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen des gewöhnlichen Gebrauchs mittelbar oder unmittelbar aufgrund in- oder ausländischer hoheitlicher Maßnahmen, wie beispielsweise von Regierungsbehörden oder deren Repräsentanten (z.B. Embargos, Exportkontrollbestimmungen etc.). Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, stellt WD keine Updates für Software von Dritten bereit. Für Schäden oder Gebrauchseinschränkungen aufgrund von Verzögerungen der Verfügbarkeit von Softwareaktualisierungen oder weil keine direkten Updates durch den Hersteller möglich sind, ist WD nicht verantwortlich. WD übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus Mängeln, Fehlern oder Problemen entstehen, für die die Gewährleistung ausgeschlossen ist.

WD stellt sicher, dass die vereinbarten Leistungen in den von WD genutzten Rechenzentren (üblicherweise A1 Rechenzentrum) zur Verfügung gestellt werden (Hosting) und dort die vereinbarte Funktionalität aufweisen. WD haftet darüber hinaus nicht für die vom Kunden wie auch immer gearteten Voraussetzungen, insbesondere übernimmt WD keine Haftung dafür, dass die Leistungen vom Kunden tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Weist die Leistung beim Kunden nicht die vereinbarte Funktionalität auf, obwohl die Funktionalität im von WD genutzten Rechenzentrum gegeben ist, stehen dem Kunden keinerlei Gewährleistungsansprüche oder sonstige Ansprüche gegen WD zu.

8.4. Schadenersatzpflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Dienste der WD nicht missbräuchlich zu verwenden und die relevanten Rechtsvorschriften (Telekommunikationsgesetz, Strafgesetz, Urheberrechtsgesetz usw.) und insbesondere die mit den jeweiligen Herstellern der Services vereinbarten Regelungen (EULA) einzuhalten. In jedem Fall ist der Kunde für Inhalte, die er über Einrichtungen der WD übermittelt, selbst verantwortlich. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass sich ein Dritter über den Kunden Zugang zu Einrichtungen der WD verschafft. Der Kunde verpflichtet sich WD schad- und klaglos zu halten, wenn sie wegen eines missbräuchlichen Verhaltens (oder wegen Nichteinhaltung relevanter Vorschriften) des Kunden zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

IV. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

9. Obliegenheiten des Kunden

9.1. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet:

- einen kompetenten Ansprechpartner und Projektleiter für die Dauer der Umsetzung und als Ansprechperson für Fehlerbehebung/ Wartung zu nominieren. Der/ die genannte(n) Ansprechpartner verfügen über ausreichende inhaltliche Kenntnisse und Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch.
- alle Voraussetzungen zu schaffen und diese aufrechtzuerhalten, damit die von WD zur Verfügung gestellten (gehosteten) und beauftragten Leistungen gemäß AGB, LB und EB in Anspruch genommen werden können. Dies gilt insbesondere für die vertragsgegenständlichen Applikationen verfügbare Bandbreite, gegebenenfalls für die Versionskompatibilität erforderlichen Updates sowie für alle sonstigen technischen Voraussetzungen.
- der WD die Installation der vertragsgegenständlichen technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten, den Spezifikationen der WD entsprechenden, Räume rechtzeitig vor Lieferung des Gegenstandes bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten. WD wird auf Wunsch des Kunden durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort einwandfrei vorzubereiten.
- der WD vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen.
- die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungsort zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen.
- die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten, die in seinen Räumen oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, auf eigene Kosten durchzuführen.
- die elektrische Energie in der nach den ÖVE Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung der Einrichtungen auf eigene Kosten bereitzustellen und bei mangelnder Qualität des Stromnetzes entsprechende Einrichtungen (z.B. USV-Anlage) zu installieren.
- die überlassenen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu sichern.
- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen von WD nur durch WD oder von ihr beauftragte Unternehmen ausführen zu lassen.
- der WD für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten an den überlassenen Einrichtungen spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Arbeiten an Kommunikationsleitungen im Haus des Kunden, Stromabschaltungen, Abschaltungen von zentralen Einrichtungen und Änderungen an den Einrichtungen vor ihrer Durchführung WD schriftlich mitzuteilen.
- ethische Grundsätze sowie die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen einzuhalten, Interessenskonflikte gegenüber WD zu vermeiden und unrechtmäßige, den guten Sitten widersprechende Zuwendungen weder zu fordern noch anzunehmen.
- sämtliche Koordinationsaufgaben zu übernehmen, wenn die an WD beauftragten Leistungen mit Leistungen anderer Auftragnehmer zusammenfallen, damit die von WD erbrachten Leistungen klar von den Leistungen der Nebenauftragnehmer abgrenzbar sind. Der Kunde wird die ausführenden Nebenauftragnehmer über die Anwendung der AGB, LB und EB der WD nachweislich aufklären.
- sofern der Dienst nicht als Cloud-Service angeboten wird, sicherzustellen, dass Mitarbeiter von WD und/ oder von WD beauftragte Subunternehmer für den Betrieb des Service innerhalb der Nutzungszeit (Montag bis Sonntag, 0 – 24 Uhr) jederzeit kostenlosen Zugang zu den technischen Einrichtungen am Standort des Kunden haben, die zur Service Bereitstellung erforderlich sind. Wird der Zugang nicht gewährt, ist WD berechtigt, die Kosten eines neuerlichen Einsatzes gesondert zu verrechnen.

Der Kunde ist für die Erlangung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bewilligungen oder Konzessionen selbst verantwortlich.

Der Kunde verpflichtet sich die vertraglichen Leistungen und gegebenenfalls bereitgestellte Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen.

- Für über die Services übermittelte und abgefragte Inhalte ist der Kunde allein verantwortlich.
- Die Benutzung von Services sowie die Werbung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen dürfen keine Inhalte aufweisen, die die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen der Republik Österreich gefährden oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.

- Die über die Services angebotenen Inhalte, Nachrichten oder Mitteilungen dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Insbesondere dürfen die Nachrichten und Mitteilungen keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern.
- Folgende Informationsinhalte sind insbesondere ausgeschlossen:
 - Glücksspiele, die vom Strafgesetzbuch verboten sind,
 - Informationen, die Gewalt verharmlosen oder verherrlichen oder zur Gewalt auffordern,
 - Inhalte, die politisch, religiös oder weltanschaulich extremistisches Gedankengut vermitteln und damit gegen die innerstaatliche Rechtsordnung verstoßen.
- Die vermittelten Inhalte dürfen insbesondere nicht geeignet sein,
 - jemanden hinsichtlich der Identität des Kunden, des Inhalts oder der Kosten der angebotenen Inhalte irreführen,
 - die Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder Angst zu verbreiten,
 - gesetzlich geschützte religiöse Symbole herabzuwürdigen oder öffentliches Ärgernis oder massive Kritik in der Öffentlichkeit herbeizuführen.
- Weiters dürfen keine Inhalte verwendet werden, die Gewalt, Sadismus oder Grausamkeiten verherrlichen.
- Bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen, die bei der WD zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.
- WD ist berechtigt, bei Verletzung dieser Verhaltenspflichten die Erbringung ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern und/ oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

9.2. Endgeräte

Der Kunde darf an den Schnittstellen der von WD gelieferten Dienstleistungen/ Systeme unmittelbar oder mittelbar nur den Schnittstellenspezifikationen entsprechende Endgeräte betreiben. Sämtliche an das Kommunikationsnetz angeschlossene Geräte, insbesondere auch jene, die der Auftraggeber selbst innerhalb und außerhalb des von WD zur Verfügung gestellten Kommunikationsnetzes anschließt, sowie Geräte, von denen Informationen über das Netz gesendet werden, müssen den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den gültigen Normen entsprechen. Allenfalls erforderliche Genehmigungen sind so rechtzeitig vom Kunden einzuholen, dass sie bei der Inbetriebnahme vorliegen. Der Anschluss von Einrichtungen innerhalb des Kommunikationsnetzes bedarf der Genehmigung von WD. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, entfällt jede Gewährleistung von WD.

9.3. Zugangsdaten, Passwörter und Schlüssel

Der Kunde hat sämtliche Zugangsdaten, Passwörter und Schlüssel sorgfältig zu verwahren und nicht an (unbefugte) Dritte weiterzugeben. Bei Verdacht des Missbrauchs hat der Kunde WD unverzüglich zu informieren. Der Kunde haftet WD für die von ihm zu vertretenden, aus missbräuchlicher Verwendung entstandenen, Schäden. Allfällige Zugangsdaten, Passwörter und Schlüssel werden dem Kunden elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Kontakt E-Mail-Adresse übermittelt.

V. SPERRE VON LEISTUNGEN UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

10. Sperre von Leistungen

10.1. Sperre

WD ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise zu sperren, wenn

- der Kunde gegenüber WD mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist,
- der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde,
- der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, einschließlich solcher gegenüber dem Lieferanten der Services, verletzt oder er einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer durchführt, welcher die Funktionalität des Netzes beeinträchtigt,
- der Kunde gegen die in Punkt 9.1 normierten ethischen Bestimmungen verstößt,
- der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die in Anspruch genommenen Dienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet. Missbrauch liegt auch bei gewerbsmäßiger Nutzung der vom Kunden in Anspruch genommenen Dienste vor, insbesondere bei bloßem Wiederverkauf (Handel mit) von, von WD erbrachten, Dienstleistungen ohne gesonderte Vereinbarung mit letzterer.

WD ist berechtigt, die für eine vom Kunden zu vertretende Sperre anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Wiedereinschaltung, zu verrechnen.

10.2. Aufhebung der Sperre

WD wird die Leistungen wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine Einstellung von Diensten gemäß Punkt 10.1 der AGB entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

11. Beendigung von Verträgen

11.1. Vertragsdauer und Kündigung

Verträge werden grundsätzlich unbefristet geschlossen; eine eventuelle Mindestvertragsdauer kann je nach Service im Einzelvertrag/ Angebot vereinbart werden. So im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, können unbefristet geschlossene Verträge nach Ablauf der Mindestvertragsdauer mit dreimonatiger Frist zum Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss WD, so nichts anderes vereinbart wurde, an der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu gehen.

Befristete Verträge können vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer nicht ordentlich gekündigt werden. Wird nach Ablauf der Mindestvertragsdauer die vereinbarte Leistung von WD weiter angeboten und vom Kunden weiter angenommen und enthält der Einzelvertrag keine speziellere Regelung, so verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate. Eine Kündigung hat in der Folge mit dreimonatiger Frist zum Ablauf des Vertragsjahres schriftlich zu erfolgen.

11.2. Mindestvertragsdauer

Wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragsdauer vereinbart, z.B. in den Servicebeschreibungen/ Servicebedingungen, im Einzelvertrag/ Angebot oder in den mit dem Kunden vereinbarten Bestimmungen der Lieferanten (EULAs), so ist der Kunde – sofern dem zwingendes Recht nicht entgegensteht – nicht berechtigt, den Vertrag vor Ablauf dieser Dauer zu kündigen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt, so nichts anderes geregelt wurde, die bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zu entrichtenden Entgelte. Sämtliche Restentgelte sowie andere offene Forderungen werden binnen 10 Tagen fällig. Restentgelte fallen nicht an, wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich WD zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere die in diesen AGB vorgesehenen außerordentlichen Kündigungsgründe. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung erbracht wurde, frühestens jedoch mit Abschluss des die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vertrages. WD übernimmt keinerlei Haftung für die im Zuge der Vertragsbeendigung gelöschten Daten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden eine entsprechende lokale Sicherung der Daten vorzunehmen.

11.3. Außerordentliche Kündigung

WD hat das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre der Leistung gemäß 10.1 dieser AGB vorliegen. Für den Kunden ist das Vertragsverhältnis auflösbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung seitens des Kunden von WD über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

11.4. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden

Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann WD den Anschluss gemäß Punkt 10.1 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idGF bleiben davon unberührt. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen. Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht WD davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

VI. HAFTUNG

12. Haftung

12.1. Voraussetzungen

WD haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Kapital- und Zinsverluste, mittelbare und Folgeschäden, ideelle Schäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, jederzeitige Herstellbarkeit der gewünschten Verbindung sowie für verloren gegangene oder veränderte Daten ist ausgeschlossen. WD übernimmt auch keine Haftung für den Inhalt von übermittelten Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste der WD zugänglich sind. Der Kunde haftet für die Inhalte der von ihm eingestellten Privaten oder Business Homepages, seiner in Speicherplätzen abgelegten Daten, der von ihm versandten E-Mails und der von ihm in Verkehr gebrachten Daten und fungiert diesbezüglich als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung. Wird die Leistung wegen Verstoßes gegen Pkt. 10.1 dieser AGB ganz oder teilweise eingestellt, so ist ein diesbezüglicher Schadenersatzanspruch des Kunden gegen WD ausgeschlossen. WD behält sich ihren Kunden gegenüber vor, den Transport von Daten oder Diensten, die Gesetzen, internationalen Konventionen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Der Kunde haftet für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen von WD durch Dritte entstanden sind, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat.

12.2. Haftungsbeschränkungen

Der Ersatz von Schäden, ausgenommen Personenschäden, ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit dem für das jeweilige Service anfallenden Jahresentgelt beschränkt.

12.3. Softwarehaftung

WD übernimmt keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Kunden genügt, mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren Produkte) geht WD nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet WD auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Kunden installierte Firewall-System oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden.

VII. DATENSCHUTZ UND NETZSICHERHEIT

13. Datenschutz und Netzsicherheit

13.1. Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich auf der Homepage (www.world-direct.at) und in der WD Datenschutzerklärung. Auf Wunsch schickt WD die Datenschutzerklärung dem Kunden auch zu.

13.2. WD verwendet für Infrastructure as a Service (IaaS) ein automatisiertes Discovery-Tool, welches für die vereinbarten Leistungen das Service-Monitoring, die Inventarisierung und Infrastrukturerhebung vereinfacht und den aktuellsten Stand überprüft. Das verwendete Software-Tool verbindet sich nach Authentifizierung mit der betriebenen und/ oder zur Verfügung gestellten Hardware und fragt die Kenngrößen der installierten und konfigurierten Bestandteile und Services ab. Diese automatisiert erhobenen Informationen erlauben eine raschere Diagnose der installierten Umgebung im Servicefall sowie ein proaktives Monitoring zur Steigerung der Service-Qualität.

13.3. Sofern von WD bei der Leistungserbringung personenbezogenen Daten des Kunden verarbeitet werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Auftragsverarbeitung.

13.4. Um die vereinbarten Leistungen erbringen zu können, kann WD auch cloud-basierte Applikationen und IT-Tools von ausgewählten nationalen und internationalen Lieferanten einsetzen. Sofern dabei personenbezogene Daten des Kunden (z.B. Ansprechpartner) verarbeitet werden, verpflichtet sich WD zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)). Es wird

darauf hingewiesen, dass zur Leistungserbringung u.a. auch Subunternehmer/ externe Dienstleister eingesetzt werden und einige dieser Partnerdienste in Drittstaaten, u.a. den USA, sitzen können. Nach Judikatur des Europäischen Gerichtshofes besteht derzeit in den USA kein angemessenes Datenschutzniveau, sodass Daten dem Zugriff durch Behörden zu Kontroll- und Überwachungszwecken unterliegen können, gegen die weder wirksame Rechtsbehelfe noch Betroffenenrechte durchsetzbar sein können. Es besteht daher das Risiko, dass Kundendaten dem Zugriff durch US-Behörden zu Kontroll- und Überwachungszwecken unterliegen und dem Kunden dagegen keine wirksamen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Auf Wunsch schickt WD dem Kunden eine Liste der beim konkreten Einzelvertrag verwendeten Dienstleister zu.

VIII. SOFTWAREBEDINGUNGEN

14. Softwarebedingungen

14.1. Lizenzrecht

Dem Kunden steht das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu, die ihm überlassenen Software-Produkte entsprechend den Servicebeschreibungen/ Servicebedingungen und Bedingungen der Lieferanten (EULA) der jeweiligen Produkte für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software und Softwareunterlagen einschließlich der Vervielfältigungen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WD, Dritten nicht bekannt werden. Es wird dem Kunden untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung von WD die lizenzierte Software zu vervielfältigen, Programme zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückzuübersetzen oder Teile herauszulösen. Bei Abruf lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten. WD haftet nicht für Ansprüche des Lizenzgebers bei Verletzung der Lizenzbestimmungen durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, WD in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Für vom Kunden abgerufene Software, etwa auch Public-Domain oder Shareware, die von WD weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt WD keine Gewähr.

14.2. Mängel

Für Software, die von WD weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt WD keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen. Für Anwendungsfehler des Kunden und im Falle eigenmächtig durchgeführter Abänderung oder Konfiguration der Software durch den Kunden oder durch WD nach Angaben, Plänen oder Ausschreibungen des Kunden übernimmt WD weder Haftung noch Gewähr und der Kunde hat diesbezüglich WD bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

14.3. Urheberrechte

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt der Kunde unabhängig davon, ob es sich um Standardanwendungen oder erarbeitete Lösungen handelt, keine wie immer gearteten Rechte an der, im Zuge von der Erbringung von Dienstleistungen eingesetzten, Software gleich welcher Art. Aus der befristeten Bereitstellung und Erbringung des vertragsgegenständlichen Dienstes/ Cloud-Services erwachsen dem Vertragspartner von WD zudem keinerlei Rechte welcher Art auch immer hinsichtlich des eingesetzten Know-hows und insbesondere nicht an den Source Codes der zur Dienstleistung eingesetzten Software oder sonstiger Software aller Art. Dies gilt weiters ausdrücklich für genutzte kompilierte Files.

14.4. Leistungen nach Plänen des Kunden

Wird eine Leistung oder ein Dienst der WD nach Angaben oder Plänen des Kunden eingerichtet und erbracht, so hat der Kunde WD bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

14.5. Unterlagen der WD

Angebote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen u. dgl. bleiben stets geistiges Eigentum der WD und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.